



Richtlinien
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Grundsätze
für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 30. Juni 2010

Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2008 (GVBl S. 37), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Richtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der BayHLeistBV.

(2) ¹Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ²Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder der Universitätsleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Universitätsleitung erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

(1) Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen nicht mehr als 5% des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens in Anspruch nehmen.

(2) Mindestens 15% des Vergaberahmens sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(3) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 2 bestimmt.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, insbesondere die Tätigkeiten als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan sowie Sprecherin oder Sprecher von drittmittelfinanzierten Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereichen und Forschergruppen, können auf formlosen Antrag Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ²Über die Gewährung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der Universitätsleitung.

(2) ¹Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. ²Jeweils beim Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

§ 4 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge beziehungsweise Einkünfte und – im Falle von BleibeVerhandlungen – des auswärtigen Berufs- beziehungsweise Gehaltsangebots gewährt werden.

(2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden in Stufen in Höhe von monatlich jeweils 150 € vergeben.

(3) ¹Weitere BerufsLeistungsbezüge können von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt werden. ²Hierbei wie auch bei den Vergabeentscheidungen gemäß Absatz 2 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberinnen- und Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(4) ¹BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

²Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden. ³Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufs- und BleibeLeistungsbezügen ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu hören. ²Die Dekanin oder der Dekan muss sich vor der BerufsVerhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern beziehungsweise vor der BleibeVerhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das BleibeLeistungsbezüge rechtfertigt.

(6) ¹Berufs- und BleibeLeistungsbezüge werden in der Regel

1. als laufende monatliche Zahlung und
2. unbefristet gewährt.

²Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ³Sie können auch befristet vergeben werden. ⁴Bei befristeter Vergabe können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. ⁵Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht werden.

(7) ¹Schon in den ersten drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- beziehungsweise Bleibeverhandlungen können abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist auch besondere Leistungsbezüge vergeben werden, deren Höhe sich nach den bisher erbrachten und/oder künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Über die Gewährung wird in einer der regelmäßig stattfindenden Bewertungsrunden in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren (§ 7) entschieden. ³Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren entfristet werden.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) ¹Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen

1. über die üblichen Dienstplichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und
2. im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

²Soweit besondere Leistungsbezüge schon in den ersten drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulässig.

(2) Kriterien für **besondere Leistungen in der Forschung** können insbesondere sein:

- herausragende Forschungsleistungen¹⁾, die beispielsweise durch Preise und Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
- besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (zum Beispiel Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
- durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,

¹⁾Dies schließt entsprechende Leistungen, die durch Forschungspublikationen ausgewiesen sind, sowie bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (zum Beispiel Erfindungen, Patente, Forschungstransfer) ein.

- Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß Art. 27 BayBesG vom 30. August 2001 (GVBl S. 458), § 7 BayHLeistBV gewährt wird,
- besondere Leistungen beim Technologietransfer,
- besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forscherinnen- und Forschergruppen.

(3) **Besondere Leistungen in der Lehre** können insbesondere sein:

- Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüferinnen- und Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen im Rahmen der Mitwirkung an Staatsprüfungen,
- besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach § 8 gewährt wird,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (zum Beispiel multimediale Lehrangebote).

(4) **Besondere Leistungen in der Weiterbildung** können insbesondere sein:

- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(5) **Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung** können insbesondere sein:

Besondere Initiativen und Erfolge

- bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

§ 6

Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge werden in Stufen in Höhe von jeweils monatlich 150 € vergeben. ²Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. ³In der Folgezeit kann diese Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. ⁴Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. ⁵Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Für die Mitwirkung an Staatsprüfungen werden besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen vergeben. ³Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(3) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(4) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 7

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

¹Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge näher geregelt. ²In dem Antrag beziehungsweise dem Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistung liegt. ³Dabei sind die Leistungen in allen in § 5 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 7 BayHLeistBV kann Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden. ²Diese wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts gewährt, ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ³Sie wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

(2) ¹Den Anträgen auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist der Bewilligungsbescheid beizufügen. ²Aus diesem müssen sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den die Lehr- oder Forschungszulage bewilligt werden soll, ergeben. ³Die Anträge sind zusammen mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach § 6 BayHLeistBV.

§ 10

Wechsel der Besoldungsordnung

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die die Überführung aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnung C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren auf Antrag entfristet werden. ³Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. ⁴Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe muss der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. ⁵Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer universitätsinternen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie werden spätestens nach drei Jahren evaluiert, wenn entsprechende

Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen. ³Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. April 2006 außer Kraft.

Bamberg, den 30. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Anlage gemäß § 7 Satz 2 zum Antrag/Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

| | |
|--|---------------------------------|
| Name, Vorname | Ort, Datum |
| Fakultät | Professur/Lehrstuhl |
| Anzahl der bereits gewährten Leistungsstufen | |
| Art der bereits gewährten Leistungsstufe(n) | Datum der letzten Stufenvergabe |

I. Bewertungskriterien

1. Tätigkeitsfeld **Forschung**

Preise, Auszeichnungen:

Forschungspublikationen:

Umsetzung von Forschungsergebnissen:

Drittmitteleinwerbung:

Leitung von Forschergruppen:

Sonstige besondere Leistungen in der Forschung:

2. Tätigkeitsfeld **Lehre**

Ergebnisse der Lehrevaluationen:

| |
|---|
| |
| Sonstige besondere Leistungen in der Lehre: |
| 3. Tätigkeitsfeld Weiterbildung |
| Entwicklung von Weiterbildungsangeboten: |
| Nachfrage nach diesen Angeboten: |
| Sonstige: |
| 4. Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung |
| Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen: |
| Leitung von Einrichtungen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses: |
| Sonstiges: |

Ich beantrage / schlage vor

- die befristete/unbefristete Gewährung eines/von..... nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages/-beträgen.
- die befristete/unbefristete Gewährung eines/von ruhegehaltfähigen Stufenbetrages/-beträgen.
- die Entfristung eines/von..... befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages/-beträgen
- die Entfristung eines/von..... befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages/-beträgen.
- die Ruhegehaltfähigkeit eines/von..... befristeten Stufenbetrages/-beträgen.
- die Ruhegehaltfähigkeit eines/von..... unbefristeten Stufenbetrages/-beträgen.

II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren
(im Falle der Beantragung eines befristeten Stufenbetrages)

(Unterschrift
- Antragstellerin/Antragssteller
- Vorschlagende/Vorschlagender)